

A n t r a g

der Fraktion FREIE WÄHLER

EntschlieÙung

Kugelschussmethode als tierschonendste Methode fördern

I. Der Landtag stellt fest:

Das Kugelschussverfahren ist eine besonders schonende Methode zur Tierbetäubung. Dessen Anwendung dient dem Tierwohl, der Regionalität, dem Verbraucherschutz und dem Klimaschutz.

Bei dem Kugelschussverfahren handelt es sich um eine Methode zur Schlachtung, bei der die Tiere in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können und direkt auf der Weide getötet werden. Für das Tier entsteht keinerlei Stress, es nimmt das Verfahren nicht wahr bis der Tod eintritt und auch die mit dem betreffenden Tier auf der Weide stehenden Artgenossen zeigen keinerlei Angst- oder Stressreaktionen während des Verfahrens (vgl. Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 25. August 2000, Az. 1 S 1161/98; Klara Eder, Erfassung der ökonomischen Faktoren des Tötens von Rindern durch Kugelschuss auf der Weide, wissenschaftliche Arbeit im Fachgebiet Agrartechnik des Fachbereichs ökologische Agrarwissenschaften an der Universität Kassel, 2014).

Außerdem unterstützt das Verfahren neben den genannten positiven Tierchutzaspekten auch die Regionalität, trägt zu einer besseren Fleischqualität durch keinerlei stressbedingte Adrenalinausschüttung bei, unterstützt möglichst artgerechte Tierhaltung und stärkt kleine, regionale landwirtschaftliche Betriebe, durch die hofnahe Schlachtung. Durch kürzere Transportwege wird außerdem auch das Klima geschont und die Frage nach qualvollen Massentransporten in weit entfernte Schlachthöfe stellt sich gar nicht erst.

Da der Kugelschuss dem Tier die Aufregung und Ängste erspart, die insbesondere mit dem Eingefangen-Werden und der Ruhigstellung bzw. Fixierung zur Vorbereitung des Bolzenschusses einhergehen, entspricht der Kugelschuss bei korrekter Anwendung also dem Gebot der möglichst schmerz-, stress- und leidensfreien Schlachtung nach Artikel 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr.1099/2009 mehr noch als die herkömmliche Bolzenschussbetäubung (vgl. Hirt in: Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2023, VO (EG) 1099/2009, Art. 4 Rn. 14).

Auch in der Agrarministerkonferenz am 16. September 2022 wurde Folgendes beschlossen: „Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stimmen darin überein, dass eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb lange Transportwege vermeidet und hierdurch nicht nur zum Klimaschutz, sondern auch maßgeblich zum Tierwohl beiträgt, weil das Tier in der ihm vertrauten Umgebung belassen wird.“

Dies wird auch durch das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz, Urteil vom 24. Juli 2023 – 3 K 39/23.KO bestätigt. Das Gericht betonte in seiner Verhandlung, dass das Kugelschussverfahren das Regelverfahren zur Schlach-

tung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern sei. Außerdem stehe der Behörde kein Ermessen bezüglich der Einwilligung zum Kugelschussverfahren zu, sofern die Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) erfüllt seien.

Nach dieser Vorschrift hat, wer ein Wirbeltier tötet, dieses zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – nachfolgend: VO (EG) Nr. 1099/2009 – zu betäuben, soweit nicht in Anlage 1 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Kapitel 1 Tabelle 1 Nr. 1 und Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 erachtet dabei den penetrierenden Bolzenschuss und den Schuss mit einer Feuerwaffe als gleichwertige Betäubungsverfahren für alle Arten, ohne dass die Anwendung dieser beiden Verfahren in Anhang I Kapitel II der VO (EG) Nr. 1099/2009 weiteren Einschränkungen unterworfen werden. Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 TierSchlV sieht demgegenüber für den Schuss mit einer Feuerwaffe abweichend vor, dass dieser nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, angewendet werden darf.

Abgesehen von der Voraussetzung, dass die Rinder ganzjährig im Freien gehalten werden, ergeben sich also ausweislich der Norm keine weiteren einschränkenden Anforderungen für die Anwendung des Kugelschusses aus § 12 Abs. 3 Satz 1 TierSchlV i. V. m. Ziffer 2.1.2 der Anlage und insoweit die Möglichkeit für die entsprechenden Tierhalter, sich frei für eine Methode zu entscheiden.

Dem – Zulasten des Tierwohls und der anderen positiven genannten Aspekte – widersprechend lautet aber der Erlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 15. Dezember 2022 wie folgt:

„Änderung der VO (EG) Nr. 853/2004: Schlachtung im Herkunftsbetrieb; Durchführungshinweise Lebensmittelhygiene, Tierschutz und Waffenrecht

[...]

Betäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern

Grundsätzlich ist auch bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung dem Kugelschuss vorzuziehen.

Nach Anlage 1 Nr. 2.1.2 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchlV dürfen ganzjährig im Freien gehaltene Rinder nur mit tierschutzrechtlicher Einwilligung der zuständigen Behörde per Kugelschuss betäubt bzw. getötet werden. Der Kugelschuss sollte nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und / oder Tier möglich ist. Die Einwilligung wird in der Regel mit entsprechenden Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes verbunden (z. B. nur bei Tageslicht, nicht in geschlossenen oder teilweise geschlossenen Räumen) und kann tierindividuell bezogen sein. [...]"

Der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität deckt sich damit offensichtlich nicht mit der geltenden Rechtslage, und bedarf der Anpassung.

- II. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,
- sich im Sinne des Schutzes des Tierwohls für die Anwendung der Kugelschussmethode in den Fällen einzusetzen, in denen die jeweiligen großen Nutztiere (wie etwa Rinder oder Schweine) zum Zeitpunkt der Schlachtung im Freiland gehalten werden;
 - den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15. Dezember 2022 (Änderung der VO (EG) Nr. 853/2004: Schlachtung im Herkunftsbetrieb; Durchführungshinweise Lebensmittelhygiene, Tierschutz und Waffenrecht) dahingehend zu ändern, dass er gesetzeskonform und im Sinne des Tierschutzes die Einwilligung durch die zuständigen Behörden zu der Durchführung mittels Kugelschussmethode sowohl für einzelne Tiere als auch für Herden standardmäßig vorsieht.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid